

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Erzeugnissen und Leistungen durch die TEUTOGUSS GmbH

Stand April 2010



Seite 1 von 3

## Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Einkäufe der TEUTOGUSS GmbH. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung setzt nicht die Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten voraus. Sämtliche Bestellungen, Abschlüsse, Liefer- und Leistungsabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Ein Übertragung des Auftrags an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet. Der Lieferant stellt die ausreichende Identifizierbarkeit der Ware durch Verwendung von Warenanhängern bzw. eindeutigen Begleitpapieren sicher. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Woche vom Zugang gerechnet an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Bestellungen werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Zugang widerspricht.

## 1. Qualität

Der Lieferant hat für seine Lieferungen bzw. Leistungen den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder des Leistungsumfanges bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant sichert zu, dass er die DIN- und ISO- Normen, Umweltschutznormen und anderes allgemein gültiges Regelwerk nach dem jeweils neuesten Stand verwendet. Der Lieferant garantiert Fehlerfreiheit der Lieferung, insbesondere die Erreichung der vereinbarten bzw. bestellten spezifischen Eigenschaften der Lieferung. Der Lieferant steht für die vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendbarkeit der Ware ein. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zu Änderungen der Spezifikationen, der Zeichnungen oder des Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Qualität, Betriebssicherheit oder Funktion unserer Produkte haben, sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im übrigen nach unseren Qualitätsvorschriften. Unser Kontrollpersonal ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferers die Qualität des Materials und oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu prüfen.

## 2. Lieferung

Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für den einzuhaltenden Liefertermin ist der Eingang der Ware bei uns, unabhängig ob die Lieferung von uns abgeholt oder uns durch den Lieferanten zu gestellt wird. Änderungen des Liefergutes, der Lieferzeiten und -mengen bzw. der Leistungen können wir, soweit diese zumutbar sind, verlangen. Ein solches Änderungsverlangen muss von uns schriftlich vorgelegt werden. Bei nicht Einhaltung von vereinbarten Terminen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Kann es aus Sicht unseres Lieferanten zu Problemen hinsichtlich der Fertigung, Materialversorgung, Einhaltung des vereinbarten Liefertermins, der Leistungen oder ähnlicher Umstände kommen, so dass termingerechte Lieferung oder Lieferung bzw. Leistung in der vereinbarten Qualität gefährdet sind, sind wir unverzüglich schriftlich über diesen Sachverhalt zu benachrichtigen. Vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen bedeuten keinen Verzicht auf die uns aufgrund der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf einen eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% je Woche, maximal 5% auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung zu fordern. Für Mengen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

## 3. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse entbinden uns – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Waren oder Leistungen, ohne dass der Lieferant Schadenersatz verlangen oder sonstige Ansprüche gegen uns geltend machen kann.

## 4. Versandanzeige und Rechnung

In alle unserer Bestellung folgenden Dokumente hat der Lieferant die Angaben unserer Bestellung zu übernehmen. Für jede Bestellung ist eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung an unsere Hausanschrift zu richten; sie darf keinesfalls der Lieferung beigelegt werden.

## 5. Preisstellung und Gefahrübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich sämtliche Preise inklusive Verpackung, gegebenenfalls Zollgebühren und „frei Haus“-Anlieferung, zzgl. der am Tage der Lieferung geltenden Umsatzsteuer.

Die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem auftragsgemäß vereinbarten Ort trägt der Lieferant. Auf unser Verlangen hat uns der Lieferant ein Ursprungszeugnis der Ware sowie eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen.

## 6. Zahlungsbedingungen

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen gilt als Zahlungsziel

14 Tage mit 3% Skonto  
30 Tage netto

gerechnet ab Eingang sowohl der ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung, wenn diese nicht vor dem Wareneingang bereits bei uns eingeht, andernfalls ist der Zeitpunkt des Wareneingangs entscheidend. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Erzeugnissen und Leistungen durch die TEUTOGUSS GmbH

Stand April 2010



Seite 2 von 3

mangelfreien und vorschriftsmäßigen Lieferung oder Leistung dar. Bei vereinbarten Anzahlungen sind wir berechtigt, diese von der Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abhängig zu machen. Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen berechtigen uns zur anteiligen Zurückhaltung der Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vereinbarten Erfüllung unserer Bestellung. Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritte ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an Dritte leisten. Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferzeit können uns nur auferlegt werden, wenn Sie im Vertrag vorgesehen sind. Rechnungen für mehrwertsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen erkennen wir nur mit getrennt ausgewiesener Mehrwert-/Umsatzsteuer an.

## 7. Mängelansprüche, Gewährleistung und Rückgriff

Die Annahme erfolgt vorbehaltlich der Untersuchung auf Mängelfreiheit, sowie auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet daher auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung. Beginnt der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels, sind wir in dringenden Fällen zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. Ersatz zu beschaffen. Sachmängelansprüche verjähren nach 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Der Lieferant übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von mindestens 12 Monaten ab Abnahme. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungspflicht nicht unverzüglich erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos verwendetes Material und Löhne zu verlangen. Wird das Material von uns gestellt oder von Dritten beschafft, ist der Lieferant verpflichtet, das gestellte Material auf seine Eignung und Fehlerfreiheit zu prüfen. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche, im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen insbesondere UVV, VDE, Gerätesicherheitsgesetz, usw. übernimmt der Lieferant die volle Verantwortung. Der Lieferant haftet dafür, dass bei den gelieferten Gegenständen oder bei deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Bei Rechtsmängeln, die nicht von uns zu vertreten sind, stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Entstehen uns infolge mangelhafter oder verspäteter Lieferungen oder Leistungen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den vereinbarten Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so sind diese Kosten vom Lieferanten zu tragen. Nehmen wir Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit von Lieferungen oder Leistung des Lieferanten zurück oder wurde uns gegenüber aus diesem Grund der Kaufpreis gemindert oder wurden sonstige Ansprüche gegen uns erhoben, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

## 8. Produkthaftung, Freistellung, REACH

Sofern ein Schaden durch Fehler der vom Lieferanten beigebrachten Lieferungen oder Leistungen verursacht worden ist, ist der Lieferant verpflichtet, uns von Ansprüchen freizustellen, für den Fall, dass wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden. Wenn die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt dieser die Beweislast. In diesen Fällen übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat uns auf Verlangen das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) ein. Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, Ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte. Eine Verpflichtung des Bestellers (nachgeschalteter Anwender) bzgl. der gelieferten Ware seinerseits eine (Vor-)Registrierung vorzunehmen besteht nicht.

## 9. Fertigungsmittel, Materialbestellung

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten von uns gestellt oder nach unseren Angaben zu unseren Lasten gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferanten zur Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Der Lieferant haftet für alle Verluste und Beschädigungen. Er hat das Material für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn gepfändet wird, Pfändung droht oder in sonstiger Weise der Anspruch gefährdet wird. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z.B. zwischen Muster und Zeichnung, müssen wir vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichung hingewiesen werden.

## 9. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit und solange diese nicht offenkundig oder allgemein bekannt sind. Mitarbeiter des Bestellers sind arbeitsrechtlich entsprechend zu verpflichten. Vom Besteller erhaltene Zeichnungen und Modelle, Schablonen und Muster, sowie ähnliche Gegenstände, welche technische Informationen des Bestellers verkörpern, sind gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen, und dürfen Dritten ohne die Zustimmung des Bestellers nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf ohne Zustimmung der TEUTOGUSS GmbH die Tatsache der Geschäftsbeziehung nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Der Lieferant hat eventuelle Unterlieferanten den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung entsprechend zu verpflichten.

## 10. Fremde Arbeitskräfte

Auf unserem Grundstück beschäftigte Arbeitskräfte fremder Firmen haben sich unseren Bestriebsvorschriften zu fügen. Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird nur aufgrund von Stundennachweisen anerkannt, die von uns bzw. von unseren Beauftragten unterschrieben sind. Für eventuelle Unfälle haftet der mit der Ausführung der Arbeiten betraute Unternehmer in seinem Verantwortungsbereich.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Erzeugnissen und Leistungen durch die TEUTOGUSS GmbH

Stand April 2010



Seite 3 von 3

## 11. Ersatzteilbeschaffungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre und sonstige Ersatzteilbestellungen noch mindestens 7 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen.

## 12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## 13. Allgemeine Bestimmungen

Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und uns ist Ibbenbüren bzw. Münster. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiter gültig. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.